



Pa. 71.
2.



Christlichen der hader Zins 3 Gulden
der Katholischen Kloster. Guldens 158
den 9. 3. May 1716.



[The main body of the page contains several lines of text in a very faint, historical German script, likely a Latin or Gothic script. The text is mostly illegible due to fading and bleed-through from the reverse side of the page.]





**Seiner Friderich Wilhelm von Gottes Gnaden
König in Preussen / 2c. Fürst zu Halberstadt / 2c. 2c.**

Thun kund und fügen hiermit zu wissen / demnach bey Uns die sämtlich-Catholische Clöster in Unserm Fürstenthum Halberstadt sich allerunterthänigst klaget / was massen dero Erbenzins-Leuthe bishero nicht allein in Abführung der schuldigen jährlichen Erbenzinsen sich gar säumigen lassen / sondern das dieselbe auch mit denen ihnen verliehenen Erbenzins-Güthern / als mit ihrem Eigenthum geschaltet und waltet / indem sie solche ohne Vorberuff der Erbenzins-Herren / an ganz fremde Besizer veräußert / oder auch wohl nach Willen der Eltern / unter die gesamte Mit-Erben vertheilet / und auff solche Artz verursacheten / das endlich durch die Länge der Zeit Erbenzins-Herren gar um ihre Erbenzins-Recht herumgebracht wurden / mit allerunterthänigster Bitte / das Wir um diese üblige Unordnungen zu verhüten durch ein offenes gedrucktes Patent / alle dero Erbenzins-Leuthe sowol zu Abführung der schuldigen Erbenzinsen / als auch sonst zu Beobachtung ihrer Schuldigkeit bey Verlust des Erbenzins-Guthes mit Nachdruck anzuhalten allergnädigst geruhen mögten.

Wann nun solches Suchen nicht allein denen Rechte der Billigkeit gemäs ist / sondern auch schon vor diesem sowol von Unserm Groß Herrn Vatern Churfürst Friderich Wilhelm durch Gottseligsten Andenkens / eine dergleichen Constitution in dem Fürstenthum Halberstadt publiciret / und darinn allen in dem Erbenzins-Leuthen ernstlich anbefohlen / das sie binnen einer Zeit von vier Wochen / sich bey ihren Erbenzins-Herren anzuwenden wegen der restirenden Erbenzins-Abtrag machen / auch über die ihnen verliehene Güther und Acker die behörige Erbenzins-Rente suchen und nehmen / und von solchen Erbenzins-Güthern bey Verlust derselben nichts veräußern noch verpfänden solten / als auch nachher solche Constitution von Unserm in Gott ruhenden Herrn Vatern Majest. Stornwürdigsten Gedächtnissem bekräftiget Dero Regierung / und der damahligen in dem Fürstenthum Halberstadt eingenommenen Erb-Huldigung nochmahls widerholt / und mit klaren Worten confirmiret worden ; Als haben Wir solcher deroer gesamten Clöster allerunterthänigster Bitte um so viel mehr in Gnaden statt gegeben : Befehlen demnach allen und jeden deroerselben in dem Fürstenthum Halberstadt zu seinlichen und von denen Clöstern daselbst dependirenden Erbenzins-Leuthen samt und sonders hieburch alles Ernstes / das sie bey Verlust des ihnen verliehenen Erbenzins-Guthes binnen 3. Monaten so ihnen hiemit pro omni & peremptorie dazu gesetzet / nicht allein die restirende Erbenzins abtragen und über die ihnen verliehene Güther und Acker die behörige Erbenzins-Rente suchen und nehmen / sondern auch ins künftige von solchen Erbenzins-Güthern / ohne der Erbenzins-Herren Vorberuff nichts veräußern noch verpfänden / oder auff einigertey Artz abhandeln bringen sollen. Wornach sich alle und jede also eigentlich anzuwenden und für Gnaden und Ungelegenheit zu hüthen haben. Unser kundlich unter Bedruckung des Halberstädtischen Landseleyers. Halberstadt den 9. May 1716.



Kg 4215

(2) 4°

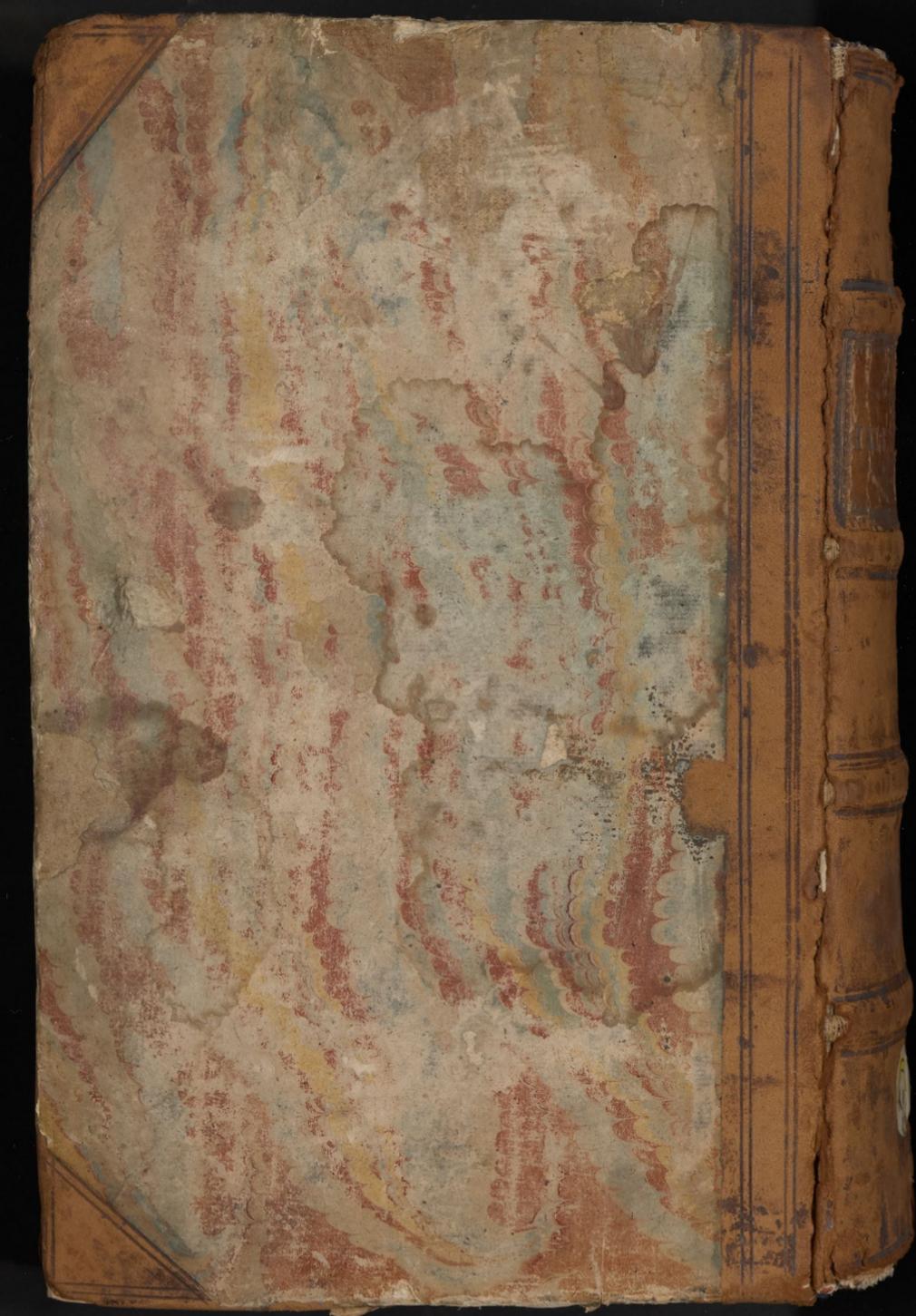
KD 18



KD 17

21







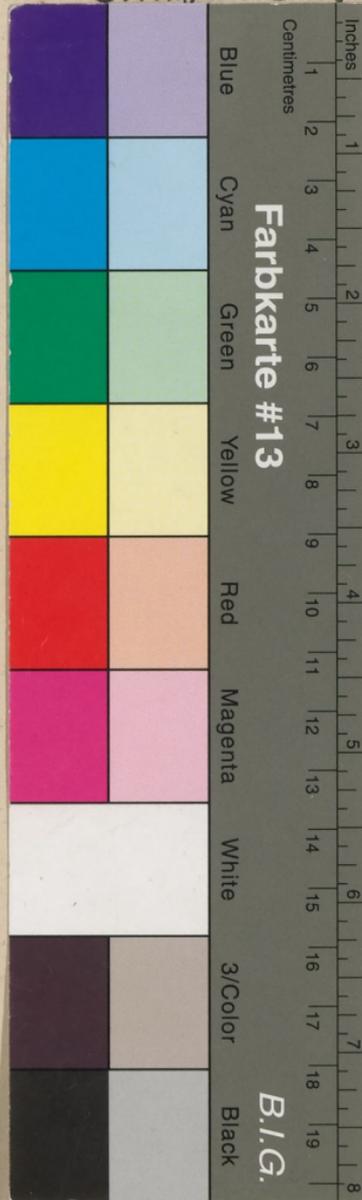
Seiner Friderich

den König in Preußen

Thun kund und fügen hier

ster in Unsern Fürstenthum Halberstadt sich allerunterthänigste
Abführung der schuldigen jährlichen Erbenzinsen sich gar sehr
Erbenzins-Güthern / als mit ihrem Eigenthum geschalteter

besikere veräußert / oder auch wohl nach
acheten / daß endlich durch die länge der
runterthänigster Bitte / daß Wir um die
rbenzins-Leuche sowol zu Abführung der
st des Erbenzins-Guthes mit Nachdruck
liches Suchen nicht allein denen Rechten
rn Vatern Churfürst Friderich Wilhelm
Halberstadt publiciret / und darin alle
hen / sich bey ihren Erbenzins-Herren an
ie Güther und Aecker die behörige Erbenz
ben nichts veräußern noch verpfänden solt
n Majest. Glorwürdigsten Gedächtnisses
ommenen Erb-Huldigung nochmahls in
erer gesamten Lößter allerunterthänigste
roselben in dem Fürstenthum Halberstadt
sonders hierdurch alles Ernstes / daß sich
it pro omni & peremptorie dazu geseh
ther und Aecker die behörige Erbenzins-Br
/ ohne der Erbenzins Herren Vorberw
Wornach sich alle und jede also eigentli
edruckung des Halberstädtischen Sankteley



Farbkarte #13

Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black

Centimetres

1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19

B.I.G.

